

Erstellt: 24.05.2010
Aktualisiert am: 15.09.2016

Autor: Gregor Ruoss
Aktualisiert von: Gregor Ruoss

Vereinsstatuten

ripa inculta!

mit Sitz in Siebnen

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „ripa inculta!“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Siebnen

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Ufer der Seen und Flüsse im Kt. Schwyz vor Überbauungen zu schützen.

3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Spenden von Sympathisanten. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Mitgliederbeiträge werden keine verlangt.
- 3.2. Der Verein darf Waren kaufen und verkaufen, sei es um weitere Mittel zu generieren oder zu Werbezwecken.

4. Darlehen:

- 4.1. Der Vorstand darf die Aufnahme von Darlehen von natürlichen und juristischen Personen beschliessen.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Zweck dieses Vereins hat.
- 5.2. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- 6.2. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

- 7.1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- 7.2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid nicht an die Generalversammlung weiter ziehen.

8. Datenschutz:

- 8.1. Es dürfen keine Daten von Mitgliedern ohne deren ausdrückliche Einwilligung veröffentlicht werden.
- 8.2. Anonyme statistische Daten wie Anzahl Mitglieder, Durchschnittsalter, Wohnorte dürfen weiter gegeben werden.

9. Organe des Vereins

- 9.1. Die Organe des Vereins sind:
- 9.2. die Generalversammlung
- 9.3. der Vorstand
- 9.4. die Rechnungsrevisoren

10. Die Generalversammlung

- 10.1. Das oberste Organ des Vereins ist der Vorstand.
- 10.2. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.
- 10.3. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus über die Webseite www.ripa-inculta.ch eingeladen. Die Traktandenliste wird auf der Webseite entnommen werden.
- 10.4. Die Generalversammlung hat im 2 Jahresturnus (in jedem geraden Jahr) die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 10.5. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Quästor.
- 11.2. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 11.3. Nur der Vorstand kann neue Vorstandsmitglieder vorschlagen, diese müssen im Vorstand einstimmig gewählt werden.
- 11.4. Ein Vorstandsmitglied kann durch einen selbstständigen Rücktritt oder durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

12. Die Revisoren

- 12.1. Der Vorstand wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und an der Generalversammlung Bericht abliefern.

13. Unterschrift

- 13.1. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

- 14.1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

- 15.1. Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden.
- 16.2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

- 17.1. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. November 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 17.2. Die Änderungen vom 22.05.2010 wurden an der ersten Generalversammlung ohne Gegenstimmen angenommen und sind rückwirkend auf die Gründungsversammlung hin gültig.
- 17.3. Die Änderungen vom 16.06.2012 wurden an der 3. Generalversammlung ohne Gegenstimmen angenommen und sind per sofort gültig.
- 17.4. Die Änderungen vom 24.06.2016 wurden an der 7. Generalversammlung ohne Gegenstimmen angenommen und sind per sofort gültig.

Der Vorsitzende:

Der Vize:

.....

.....